



Musikschule 5622 Waltenschwil 056 619 18 40 musikschule@schule-waltenschwil.ch

REGLEMENT

Musikschule Waltenschwil

Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1. Grundsatz.....	3
2. Aufgabe.....	3
3. Anspruch.....	3

II. Organisation

1. Gemeinderat	4
2. Finanzen	4
3. Musikschulleitung	4
4. Musikschulverwaltung	4
5. Musiklehrperson	4

III. Angebot und Finanzierung

1. Angebot.....	5
2. Finanzierung	5/6
3. Zusammenarbeit Musikschule Wohlen	6

IV. Unterricht

1. Schuljahr	6/7
2. Instrumente Material.....	7
3. Räumlichkeiten.....	7
4. Aufnahme.....	7
5. Anmeldung	7
6. Abmeldung	7
7. Dauer	7
8. Instrumentenwechsel.....	7
9. Absenzen	8
10. Absenzen Musiklehrperson	8
11. Ausschluss	8
12. Beschwerdeverfahren.....	8

V. Schlussbestimmung

1. Inkrafttreten.....	8
-----------------------	---

I. Allgemeines

- 1. Grundsatz** Die Musikschule bietet eine Auswahl an Instrumentalunterricht und Gesang in Waltenschwil an.

Für den Instrumental- und Gesangsunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons Aargau.

- 2. Aufgabe** Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige und vielseitige musikalische Bildung.

Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

Die Instrumentalschülerinnen und -schüler erhalten die Gelegenheit, ihr Können an öffentlichen Konzerten zu zeigen.

- 3. Anspruch** Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Waltenschwil und solche, die in Waltenschwil die Volksschule besuchen, können an der Musikschule Waltenschwil ab der 2. Primarklasse bis zum Austritt aus der Volksschule Unterricht erhalten.

Lehrlinge/Jugendliche, welche bereits bis zur Schulentlassung den Unterricht an der Musikschule Waltenschwil besucht haben, können den Unterricht fortsetzen, längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Es gilt der Vollkostentarif B.

In Ausnahmefällen kann Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Gemeinden auf ein schriftliches Gesuch an die Musikschulleitung, eine Bewilligung zum Besuch des Unterrichtes an der Musikschule Waltenschwil erteilt werden, sofern die personellen und räumlichen Kapazitäten dies erlauben. Es besteht kein Anrecht auf den Gemeindebeitrag von Waltenschwil.

II. Organisation

- 1. Gemeinderat** Der Gemeinderat ist Aufsichts-, Disziplinar- und Anstellungsbehörde.

Er erlässt ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben der Musikschulleitung regelt. Die Musikschulleitung unterbreitet dem Gemeinderat ein Pflichtenheft für die Musiklehrpersonen zur Genehmigung.

Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule Waltenschwil zuständig.
- 2. Finanzen** Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Waltenschwil ist zuständig für:

 - die Rechnungsführung
 - das Besoldungswesen
- 3. Musikschul-
leitung** Die Musikschulleitung ist dem Gemeinderat unterstellt.

Das Musikschulleitungspensum wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Musikschulleitung ist für die musikpädagogische und operative Führung der Musikschule Waltenschwil verantwortlich.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulleiters werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.
- 4. Musikschul-
verwaltung** Die administrative Musikschulverwaltung untersteht der Musikschulleitung.

Sie übernimmt die administrativen Arbeiten der Musikschule.
- 5. Musiklehr-
person** Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach den Vorgaben der Gemeinde Waltenschwil und des Kantons.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen sind in einem durch den Gemeinderat genehmigten Pflichtenheft geregelt.

III. Angebot und Finanzierung

1. Angebot

Das Angebot der Musikschule wird auf Antrag der Musikschulleitung durch den Gemeinderat festgelegt.

Ein erweitertes Instrumentalangebot besteht an der Musikschule Wohlen (siehe Zusammenarbeit Musikschule Wohlen III.3.).

Der Instrumental- und/oder Gesangsunterricht findet einzeln statt.

2. Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschule Waltenschwil erfolgt durch Beiträge der Gemeinde, der Erziehungsberechtigten und des Kantons.

Der Gemeindebeitrag wird nur einmal pro Jahr und Schulkind bezahlt.

In den Ansätzen gemäss Tarifliste A ist der Gemeindebeitrag bereits berücksichtigt.

Schulkinder ab der 2. Klasse, die den Instrumental- und/oder den Gesangsunterricht in Waltenschwil besuchen, haben Anrecht auf den jährlichen Gemeindebeitrag.

Schulkinder, welche den Instrumental- und/oder den Gesangsunterricht an der Musikschule Wohlen besuchen, haben Anrecht auf einen jährlichen Gemeindebeitrag, sofern Punkt III.3 erfüllt ist. Der Beitrag wird durch die Finanzverwaltung Waltenschwil einmal jährlich im Laufe des 2. Semesters an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Der Beitrag entspricht maximal der Differenz Tarif Wohlen/Tarif Waltenschwil.

Besucht ein Schulkind den Instrumental- und/oder den Gesangsunterricht an einer anderen Musikschule, besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Lehrlinge erhalten keine Gemeindebeiträge. Es gilt der Vollkostentarif B.

Zweitinstrumente werden nicht subventioniert. Es gilt der Vollkostentarif B.

Geschwisterrabatte werden nicht gewährt.

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden semesterweise durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin, eine Reduktion des Schulgeldes gewähren. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Instrumental- und/oder den Gesangsunterricht vorzeitig, besteht kein Anrecht auf

Rückvergütung des Schulgeldes. Bei Wegzug einer Schülerin oder eines Schülers ist das angebrochene Semester kostenpflichtig.

Fällt der Unterricht bei längerer Abwesenheit der Musiklehrperson aus (Krankheit, Unfall, Militärdienst) und ist kein Ersatz vorhanden, so besteht Anrecht auf Rückvergütung des Schulgeldes.

Bei vorzeitigem Austritt einer Schülerin oder eines Schülers während des Schuljahres (Wegzug) erfolgt die Lohnzahlung an die Musiklehrperson für das entsprechende Pensum bis zum Ende des Semesters.

3. Zusammenarbeit Musikschule Wohlen

Schulkinder der Gemeinde Waltenschwil (ab der 2. Klasse), welche das Angebot Instrumente (Streich-, Zupf-, Holzblas-, Blechblas-, Tasten-/Knopf-, Schlag- und Vokalinstrumente) an der Musikschule Wohlen besuchen, haben Anrecht auf den jährlichen Gemeindebeitrag der Einwohnergemeinde Waltenschwil, sofern

- das gewünschte Instrument an der Musikschule Waltenschwil nicht angeboten wird
oder
- diese in Waltenschwil wohnen und die Oberstufe in Wohlen besuchen.

Die Anmeldung für das Angebot an der Musikschule Wohlen muss bei schulpflichtigen Kindern der Gemeinde Waltenschwil, welche die Schule Waltenschwil oder eine auswärtige Schule (Ausnahme: Oberstufe in Wohlen) besuchen, **zwingend** über die Schulverwaltung der **Musikschule Waltenschwil** erfolgen. Wird die Anmeldung direkt der Musikschule Wohlen eingereicht, besteht kein Anspruch auf den Gemeindebeitrag der Einwohnergemeinde Waltenschwil.

Bei Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Waltenschwil, welche die Oberstufe in Wohlen besuchen, erfolgt die Anmeldung direkt bei der Musikschule Wohlen.

Reglement und Tarife gelten nach Vorgabe der Musikschule Wohlen.

IV. Unterricht

1. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Waltenschwil entspricht demjenigen der Volksschule.

Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Waltenschwil.

Der Instrumental- und/oder Gesangsunterricht beginnt in der ersten Schulwoche.

Der Unterricht kann auch während den Poolstunden, an einem Mittwochnachmittag oder in Absprache mit den Erziehungsberechtigten über Mittag stattfinden.

Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf mindestens 34 Lektionen pro Schuljahr.

Bei längerer Abwesenheit einer Musiklehrperson wird eine Stellvertretung eingesetzt.

**2. Instrumente
Material**

Die Musiklehrperson berät die Schülerinnen und Schüler bei der Anschaffung und dem Unterhalt der für den Unterricht notwendigen Instrumente.

Die Bezahlung und der Unterhalt sowie die Anschaffung der Noten und Bücher gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

3. Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Musikschule Waltenschwil genügend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Für private Lektionen werden keine Räume zur Verfügung gestellt.

4. Aufnahme

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in die Musikschule ist abhängig von genügend

- Musiklehrpersonen
- Räumlichkeiten mit den erforderlichen Einrichtungen

5. Anmeldung

Die Anmeldungen sind verbindlich und gelten für das ganze Schuljahr.

Eine verspätete Anmeldung kann nur bei freier Platzzahl berücksichtigt werden. Für den zusätzlichen administrativen Aufwand wird eine Gebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Bei Zuzug in die Gemeinde während des Schuljahres ist ein Neueintritt möglich, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

6. Abmeldung

Abmeldungen sind nur in Absprache mit der Musikschulleitung in begründeten Ausnahmefällen möglich.

7. Dauer

Die Dauer der Unterrichtseinheit (Lektion) beträgt 25 Minuten.

**8. Instrumenten-
wechsel**

Grundsätzlich ist ein Instrumentenwechsel während eines Schuljahres nicht möglich.

Eine Ausnahme kann nur dann bewilligt werden, sofern ein Wechsel aus Platzgründen möglich ist und die Instrumentallehrperson damit einverstanden ist.

- 9. Absenzen Schülerinnen und Schüler** Kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist die Musiklehrperson direkt und rechtzeitig zu informieren.
- Die ausgefallenen Lektionen werden durch die Musiklehrperson nicht nacherteilt.
- Bei häufigem grundlosem Fehlen oder undiszipliniertem Benehmen kann eine Schülerin oder ein Schüler nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten auf Antrag der Musiklehrperson durch die Musikschulleitung vom Musikunterricht ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird das Schulgeld nicht zurückerstattet.
- 10. Absenzen Musiklehrperson** Ausgefallene Lektionen sind vor- oder nachzuholen, ausgenommen bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst, Feiertagen oder bei Ausfällen aus schulinternen Gründen (Schulreise, Projektwoche, etc.).
- 11. Ausschluss** Bei wiederholten unbegründeten Absenzen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Musikschulleitung durch den Gemeinderat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen von der Musikschule ausgeschlossen werden.
- Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes für das laufende Schuljahr besteht nicht.
- Bei nicht fristgerecht bezahlten Semesterrechnungen kann die Schülerin oder der Schüler vom Instrumentalunterricht ausgeschlossen werden.
- 12. Beschwerdeverfahren** Gegen eine schriftliche Anordnung der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

V. Schlussbestimmung

- 1. Inkrafttreten** Das Reglement tritt ab Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft.

Waltenschwil, im Februar 2024

Gemeinderat Waltenschwil
Simon Zubler, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber